
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 15.09.2010

Nr. 25

**Änderung der Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Europäistik (European Studies)
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 15.09.2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Prüfungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäistik (European Studies) vom 29.06.2009 (Amtl. Mittlg. 17/09) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden nach Absatz 4 die folgenden Absätze eingefügt:

- „(5) Die Einschreibung für den Studiengang setzt den Nachweis der erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse voraus.
- (6) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse wird bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und -bewerbern durch Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erbracht.
- (7) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse wird von den Bewerberinnen und Bewerbern erbracht durch
 - eine gültige offizielle Ergebnisbescheinigung des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) in Form des Internet-based test (TOEFL iBT) mit dem Mindestergebnis (Score) 79 oder des TOEFL paper-based test (TOEFL PBT) mit dem Mindestergebnis 550 oder
 - eine offizielle Ergebnisbescheinigung (Test Report Form) des International Language Testing System (IELTS) mit dem Mindestergebnis (Score) 6,0 oder
 - das Cambridge Certificate in Advanced English, Level 4 oder
 - das Sprachzeugnis einer anerkannten europäischen Sprachschule über Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“.
- (8) Auf den gesonderten Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse nach Absatz 6 oder Absatz 7 kann verzichtet werden, wenn es sich bei dem absolvierten Studiengang, der Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Europäistik ist, um einen Studiengang in der entsprechenden Sprache gehandelt hat.“

Der bisherige Absatz 5 erhält die neue Ziffer 9.

Artikel II

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität als Verkündungsorgan in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs A (Geistes- und Kulturwissenschaften) vom 07.07.2010.

Wuppertal, den 15.09.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch